

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1939

Nr. 13

ausgegeben am 2. September 1939

Verfassungsgesetz

vom 2. September 1939

betreffend Bevollmächtigung der Regierung zur Anordnung kriegswirtschaftlicher Massnahmen

Dem Beschlusse des Landtages vom 2. September 1939 erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Angesichts des Ernstes der internationalen Lage bevollmächtigt der Landtag die fürstliche Regierung zur Vornahme und Verfügung aller ihr geeignet erscheinenden Massnahmen zur Ordnung der liechtensteinischen Wirtschaft und Sicherung der Deckung der Lebensbedürfnisse des liechtensteinischen Volkes. Insbesondere wird die Regierung ermächtigt, schweizerische Gesetze und Verordnungen, die kriegswirtschaftliche Massnahmen beinhalten, für Liechtenstein anwendbar zu erklären.

Art. 2

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Vaduz, am 2. September 1939

gez. Franz Josef

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Hoop